

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Die Monopolfrage im deutschen Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe. III (Schluß)	41	Kriegsfürsorge. Amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und private Wohltätigkeit. — Die Ausstellung in Leipzig aufgehoben. — Kohlräben, Bruten, Bodentohlrabi, Steckrüben anstatt Kartoffeln	52
Gesetzgebung und Verwaltung. Der preussische Wohnungsgesetzentwurf. — Die Arbeitslosenfürsorge im Königreich Sachsen	44	Arbeiterbewegung. Die Krise in der Partei. — Beteiligt Euch an den Arbeiterauswahlwahlen! — Aus den deutschen Gewerkschaften	53
Statistik und Volkswirtschaft. Die organisierte Wahrnehmung der Verbraucherinteressen.	49	Andere Organisationen. Vom „Nationalen Frauendienst“	56
Wirtschaftliche Rundschau.	50		

Die Monopolfrage im deutschen Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe.

III. (Schluß.)

In diese modern kapitalistische, monopolistische Konzentrationsentwicklung hat nicht einmal der Weltkrieg störend und hemmend eingzugreifen vermocht. Im Gegenteil: wir haben während des Krieges die Auffaugung der Woermann-Linie durch den Sapag-Vlohd-Stinnes-Konzern und die Fusion der Widgard-Linie mit diesem Konzern erlebt.

Der Weltkrieg hat nur insofern auf diese Entwicklung hemmend eingewirkt, als er den deutschen Großschiffahrtsbetrieb stilllegte und einige hunderttausend Tonnen deutschen Schiffsraum vernichtete. Doch handelt es sich hier nur um eine zeitlich begrenzte Hemmung, und auch der Verlust an deutscher Schiffs-tonnage wird nach dem Kriege sehr bald wieder mit Ueberschuß ersetzt sein, soweit der Ersatz nicht schon während des Krieges herbeigeführt werden sollte.

Und beim Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte wird das Reich mit seinen Mitteln sicher nicht uninteressiert sein. Das Reich wird mit seinen Mitteln den schnellsten Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte stützen und fördern müssen.

Mit dem Wiederaufbau würde eine Erneuerung und weitere Modernisierung der deutschen Handelsflotte parallel laufen. Eine Auffassung, die auch in deutschen Rhederkreisen vorherrscht.

Würde man eine finanzielle Kräftigung der deutschen Rhedereien dadurch herbeiführen, daß das Reich ausreichende Mittel für Neubauten in irgend einer Form zur Verfügung stellt, dann würde damit die Zahl derjenigen Schiffe, die — völlig neu — mit den Erfindungen deutscher Technik ausgerüstet nach Friedensschluß in den Weltverkehr eintreten könnten, beträchtlich vermehrt werden können.

Es bedürfte keines Beweises, daß mit einer derart erneuerten deutschen Handelsflotte nach Friedensschluß nicht nur dem gesamten Wirtschaftsleben gedient wäre, sondern daß die derart verjüngte deutsche Handelsflotte den feindlichen und neutralen Rhedereien, die während des Krieges ihre Schiffe teilweise durch übergroße Abnutzung in ihrer Leistungsfähigkeit entwertet haben, wirksamsten

Wettbewerb bereiten und damit um so schneller die Wirkungen des Krieges überwinden könnte. Das erscheint um so dringender nötig, als die ausländischen Rhedereien durch den Krieg finanziell in eine glänzende Lage gekommen sind.

Die Form der befürworteten Reichshilfe wird in ihren Einzelheiten mit den beteiligten Behörden zu erörtern sein. Wesentlich ist aber, daß nicht etwa von Fall zu Fall und in engbegrenztem Rahmen einzelne Unternehmungen unterstützt werden, sondern daß auf breiter Grundlage wirklich ein Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte oder, noch besser gesagt, eine Mobilmachung der deutschen Handels-schiffahrt mit allen Mitteln schon während des Krieges angestrebt wird.

Zweifel über die Möglichkeit, in größerem Maßstabe Handels-schiffe während des Krieges zu bauen, brauchen nicht gehegt zu werden. Die deutschen Werften werden technisch in der Lage sein, eine erhebliche Zahl von Aufträgen entgegenzunehmen. Bei einer Anzahl von Werften werden zudem Erweiterungspläne erwogen. Auch ist die Gründung von neuen Werften in Vorbereitung. —

Am 11. Mai beschloß der Deutsche Reichstag im sicheren Einvernehmen mit der Reichsregierung:

„Unverzüglich im Zusammenwirken mit dem Kriegsausschuß der deutschen Rhedereien alle zur Erhaltung und Vermehrung des Bestandes an deutschen Handels-schiffen für Binnen-, Küsten- und Uebersee-verkehr geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den deutschen Rhedereien den Bau von Handels-schiffen durch Bereitstellung ausreichender Geldmittel zu erleichtern.“

Beschreitet die Reichsregierung den ihr hier durch den Reichstag sicherlich im Einvernehmen mit den deutschen Großrhedern vorgezeichneten Weg, woran wir nicht zweifeln, dann tut sie es aber gewiß nicht ohne Kompensationen. Auf jeden Fall ist dann die erste Vorstufe zur Monopolisierung der deutschen Handels-schiffahrt durch das Reich überschritten. Und damit wäre dann dieser bedeutsamen Frage, dieser großen Lehre, diesem allerdings auf Jahre schwierigen Problem und seiner prak-

deutschen Schiffbau der erwünschte Monopolkreis geschlossen.

Die bei der Monopolisierung erforderlichen finanziellen Arrangements wären analog der beim Schiffsfahrtsmonopol zu treffen.

Wir sind auch nicht der Meinung, daß sich ein deutsches Reichsschiffbaumonopol für die Zukunft von der Teilnahme an der internationalen Konkurrenz im Weltschiffbau auszuschließen brauchte oder ausgeschlossen werden könnte. Genau so wenig wie sich ein deutsches Reichsschiffsfahrtsmonopol vom Weltmarkt zurückziehen oder verdrängen lassen kann.

Die **Binnenschiffahrt**, unter Ausschluß der Flößerei, steht offenbar in so engen betrieblichen und geschäftlichen Beziehungen zum deutschen Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehr, daß sie von der Reichsmonopolisierung des deutschen Transport- und Verkehrswezens nicht gut ausgeschlossen werden kann.

Ueber die Bedeutung der deutschen Binnenschiffahrt in volkswirtschaftlicher Hinsicht bestehen keine Zweifel. In Deutschland wurden bereits 1907 (eine spätere amtliche Zählung ist leider nicht erfolgt) 26 235 Binnenschiffe gezählt. Bei 26 191 wurde 1907 die Tragfähigkeit festgestellt und diese ergab 5 914 020 Tonnen Gesamttragfähigkeit. 1912 sind durch außeramtliche Zählung 29 533 Binnenschiffe mit 7 394 657 Tonnen Gesamttragfähigkeit und 66 741 Mann Besatzung festgestellt. Der Güterverkehr in der deutschen Binnenschiffahrt umfaßte 1913 99 625 000 Tonnen.

Zirka zwei Drittel der deutschen Binnenschiffahrt dürften heute in Händen der Großbetriebe (Gesellschaftsschiffahrt) und nur ein Drittel in Händen der Kleinschiffer (Privatschiffahrt) liegen. Die Zukunft gehört hier mehr denn anderswo der Großreederei, also der Gesellschaftsschiffahrt. In deren Interesse vollzieht sich die Entwicklung. Dagegen konnte und kann auch die genossenschaftliche Betriebsorganisation die Privatschiffahrt nicht schützen. Eine genossenschaftliche Organisation der mittleren und Kleinschiffahrt unter staatlicher Kontrolle und Uebernahme gewisser finanzieller Garantien durch den Staat ist eine Utopie, die in den Köpfen bestimmter Kleinschifferkreise spukt. Andererseits steht fest, daß die großen Rheedereien wie Sapag, Lloyd u. a. immer mehr Einfluß auf die Binnenschiffahrt gewinnen, indem sie sich bestimmte Teile der Binnenschiffahrt angliedern.

Also auch hier starke Entwicklung des Gesamtgewerbes, ständige Steigerung seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, unaufhaltsame Betriebskonzentration, also Erfüllung der ersten Vorbedingungen für die staatliche Monopolisierung.

Hinzu kommt noch der Bau, die Regulierung, der Ausbau, die Instandhaltung und Verwaltung der deutschen Wasserstraßen, die seit jeher Aufgabe des Staates waren und sind.

Das mitteleuropäische Wasserstraßennetz zerfällt zurzeit noch in drei voneinander abge sonderte, größere Teile — ganz abgesehen von einigen kleineren Gebieten, die in sich abgeschlossen sind, wie die ostpreussischen, die schweizerischen Wasserstraßen u. a. Jene drei Hauptgebiete sind die folgenden:

1. Das südliche Wasserstraßennetz, bestehend aus dem gesamten Donaugebiet, das bemerkenswerterweise bisher noch mit keinem seiner Nachbarströme durch einen einigermaßen vollwertigen Kanal verbunden ist.

2. Das westliche Wasserstraßennetz, bestehend aus dem Rhein-, Ems- und Wesergebiet, das auffälligerweise auch erst während des Krieges durch

die Fertigstellung des Rhein-Hannover-Kanals zu einer zusammenhängenden Einheit verschmolzen ist.

3. Das nördliche und östliche Wasserstraßennetz, bestehend aus dem Elbgebiet und dem ganzen rechtselbischen Deutschland, zuzüglich Böhmens.

Nach dem Kriege harren bedeutende Wasserstraßenprobleme ihrer unbedingt erforderlichen und zu erwartenden Lösung. Neben dem Mittellandkanal kommt eine direkte Verbindung dieser einzelnen östlichen, mitteldeutschen und westlichen Wasserstraßen und dann vor allen Dingen das Donauproblem in Frage. Dieses soll uns den Binnenschiffahrtsweg nach Oesterreich-Ungarn, den Balkanstaaten, dem Orient und nach Kleinasien erschließen.

Also die Binnenschiffahrt ist heute schon keine ausschließliche Privatsache mehr und wird das für die Folgezeit noch viel weniger sein. Kommt noch hinzu, daß die Schleppei auf einigen deutschen Wasserstraßen — namentlich in Preußen — bereits teilweise verstaatlicht ist.

Gewiß werden sich auch in der Binnenschiffahrt der staatlichen Monopolisierung Schwierigkeiten in den Weg stellen. Aber welche Probleme wären wohl jemals in der Weltgeschichte ohne zu überwindende Schwierigkeiten und Hindernisse gelöst worden!

Auch hier werden trotz der Monopolisierung bestimmte Kleinbetriebe fortbestehen, wie wir ja auch die Flößerei im Osten und Westen nicht für monopolisierungsfähig halten.

Sozialpolitische Bedingungen. Die staatliche Monopolisierung bestimmter Handels-, Transport- und Verkehrszweige kann aber nur dann unsere Zustimmung finden, wenn bei ihrer Durchführung bestimmte sozialpolitische Forderungen der interessierten Arbeiterschaft nicht nur theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch durchgeführt werden.

Namentlich für die hier in Frage kommenden Arbeitergruppen und ihre Gewerkschaften muß diese Frage eine entscheidende sein. Mit der Anerkennung oder Ablehnung unserer sozialpolitischen Forderungen steht und fällt für uns das ganze Problem der Monopolisierung der hier aufgeführten Berufszweige.

Die Frage der Demokratisierung der Monopolverwaltung und Kontrolle unter Teilnahme der Arbeiter kann in diesem Zusammenhange als Selbstverständlichkeit unerörtert bleiben. Unverrückbar fest steht aber die Forderung nach vollkommener Gleichstellung der in Monopolbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten bezüglich der Gewährung und des Genusses staatsbürgerlicher (politischer und wirtschaftlicher) Rechte mit allen übrigen freien Arbeitern und Angestellten.

Das trifft besonders auf die in Eisenbahn- und Postbetrieben tätigen Arbeiter zu.

Auch als Gewerkschaftler könnten wir der staatlichen Monopolisierung der für uns in Frage kommenden Berufszweige nicht das Wort reden, wenn mit der staatlichen Monopolisierung ein sozialpolitischer Rückschritt in irgendeiner Hinsicht für die Arbeiter verbunden werden sollte.

Hier handelt es sich ausschließlich um Spezialberufe, und wir müssen deshalb fordern, daß die für diese Spezialberufe heute geltenden sozialen allgemeinen und Sondergesetze auch für die monopolisierten Betriebe in Wirksamkeit blieben. Namentlich soweit auch die soziale Versicherungsgebung und ihre bisherige und soweit bewährte Handhabung in Frage kommt.

lischen Lösung ein weit größerer Dienst erwiesen, als durch die 1900/01, 1908 und 1910 wiederholt erstrebten theoretischen und akademischen Erörterungen über die Verstaatlichung der deutschen Handelsmarine durch berufene und unberufene Kreise in der Presse, hervorgerufen lediglich durch die damalige Furcht vor der „Amerikanisierung“ oder „Internationalisierung“ der deutschen transatlantischen Linienreederei, oder auch aus rein fiskalischen Rücksichten, wie es erst neuerdings geschehen ist.

Die Rheder und ihre Presse verhalten sich selbstverständlich der Reichsmonopolisierung der deutschen Handelschiffahrt gegenüber streng und schroff ablehnend. Das finden wir menschlich erklärlich, aber politisch nicht klug. Alle ihre Einwände zeugen nur von starker Voreingenommenheit. Wir müssen das Problem studieren und zu lösen trachten.

Gewiß ist das theoretisch einfach und praktisch um so schwieriger. Gewiß muß weitgehendste Rücksicht auf die Eigenarten der Schiffahrt und die Dispositionsmöglichkeiten ihrer Führung genommen werden. Ihr Feld ist die Welt, und sie hat auch als Staatsmonopol gewiß mit ungezählten Konkurrenzschwierigkeiten zu rechnen; aber die Ueberwindung all dieser Schwierigkeiten wird Aufgabe des organisatorischen Aufbaues und der geschäftlichen Dispositionen sein. Zu überwinden sind diese Schwierigkeiten. Wir können uns auch nicht vorstellen, daß die Männer, die heute die deutsche Rhederei leiten und führen, der verstaatlichten deutschen Rhederei ihre Kräfte und Dienste verweigern sollten, nur weil die heutigen Riesengehälter und Tantiemen dann gekürzt werden müßten. Wo bliebe da das patriotische Allgemeininteresse! Und die Verstaatlichung der deutschen Handelsmarine nur deshalb ablehnen, weil man in der Verstaatlichung ein staatssozialistisches Experiment erblinden müßte, geht doch wohl nach diesem Kriege mit seinen großen staatssozialistischen praktischen und günstigen Erfahrungen nicht gut an.

Und schließlich kann und soll man doch auch trotz alledem noch vom Ausland lernen. Und da hat nun u. a. neuerdings Australien das Experiment gewagt und eine staatliche Linienreederei errichtet. Warum sollte, was in Australien möglich ist, in Deutschland, dem Land der praktischen Organisation, unmöglich sein? Man schreite doch mit der Zeit vorwärts und trete nicht ewig auf der Stelle. Vor allen Dingen gilt es, ein Gebot der Stunde zu befolgen und aus der Entwicklung die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

Kommen wir nun aber in Deutschland zu einer Reichsmonopolisierung der Seeschiffahrt, dann wird die Monopolisierung vor den der Rhederei verwandten oder nahestehenden Betrieben nicht halt machen können.

Die Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe, die Schiffsreinigung, die Steuerei und Gwerföhreerei wird dann gleichfalls in Monopolregie übernommen werden müssen. Wogegen praktische Bedenken technischer und finanzieller Art wohl kaum bestehen.

Dagegen überläßt man die Speicherei- und Lagereibetriebe, wie überhaupt die Hafenanlagen, wohl richtiger der Kommunalisierung.

Die Verstaatlichung der deutschen Seeschiffahrt setzt selbstverständlich eine finanzielle Abfindung der heutigen Rhedereien voraus. Das Reich ist infolge des Krieges auf Jahre hinaus finanziell stark belastet, trotz alledem würde die Aufbringung

der für diesen Zweck erforderlichen Milliarden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Zumal ja das Reich auch den heutigen Rhedereiaktionären die Möglichkeit der nutzbringenden finanziellen Beteiligung bei der Aufbringung der erforderlichen Monopolkapitalien schaffen könnte und geben müßte.

Unstreitig alles komplizierte Fragen, deren Lösung mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Aber sie sind zu lösen und werden gelöst, wenn man nur ernsthaft will.

5. Der deutsche Schiffbau ist mit der deutschen Schiffahrt so nahe verwandt, sachlich und finanziell so eng liiert, daß wir uns eine staatliche Monopolisierung der Seeschiffahrt ohne gleichzeitige staatliche Monopolisierung der deutschen Schiffbauindustrie kaum vorstellen können. Und in der Tat liegt auch zu einer Verzichtleistung kein irgendwie begründeter Anlaß vor, wenn man sich überhaupt für die staatliche Monopolisierung entscheidet.

Wir verzeichnen heute im deutschen Nord- und Ostseegebiet, also in Hamburg und im Elbgebiet, Emsgebiet, Wesergebiet, Flensburg, Kiel und Lübeck, Rostock, Stettin und Obergebiet und Danzig 20 bis 22 Seeschiffswerften (Privatwerften) mit circa 70 000 bis 80 000 beschäftigten Angestellten und Arbeitern, darunter die führenden Riesenbetriebe des Hamburg-Stettiner Vulkan, Blohm u. Voß (Hamburg), Germania (Kiel) und andere Riesenbetriebe im Wesergebiet.

Im Jahre 1913 wurden auf deutschen privaten Seeschiffswerften 201 Schiffe mit 618 673 Tonnen Raumgehalt, darunter 39 Kriegsschiffe mit 153 447 Tonnen Raumgehalt gebaut. Im selben Jahre wurden im Weltschiffbau 1193 Schiffe mit 1 806 262 Tonnen Raumgehalt gezählt. Also die Bedeutung des deutschen Schiffbaues steht ziffernmäßig außer allem Zweifel. Auch seine außerordentlich günstige Entwicklung ist ziffernmäßig nachweisbar. Es wurden auf deutschen Privatwerften Seeschiffe (einschließlich Kriegsschiffe) gebaut:

	Zahl	Br.-M.-T.
1900	385	272 778
1905	645	308 361
1910	910	265 813
1912	927	480 038

Hierzu kommt der umfangreiche Bau deutscher Schiffe auf ausländischen Werften, der aber für unsere Betrachtung ohne Interesse ist.

Ueber die Bedeutung und Konjunktur des deutschen Schiffbaues nach dem Kriege bestehen in allen berufenen Kreisen Zweifel irgendwelcher Art nicht. Und wenn wir aus der rückwärtigen Entwicklung der Privatschiffbauindustrie in Deutschland Schlüsse auf die Zukunft ziehen dürfen, dann muß mit einer weiteren Konzentration in der Schiffbauindustrie, also mit ihrer privaten Monopolisierung gerechnet werden.

Fassen wir ferner den organischen Zusammenhang zwischen Seeschiffahrt (Rhederei) und Privatschiffbau ins Auge, dann muß die logische Folge einer Reichsmonopolisierung der Seeschiffahrt die Reichsmonopolisierung des deutschen Schiffbaues sein.

Praktisch stehen nun der Reichsmonopolisierung des Schiffbaues weniger Schwierigkeiten entgegen, als hier ja nur eine Fusion des Privatschiffbaues mit dem Reichsschiffbau (Reichswerften, Kriegsschiffbau) erfolgen brauchte. Käme dann neben der Seeschiffahrt eine staatliche Monopolisierung der Montan- und Schwerindustrie zustande, wäre für den

Die See- und Binnenschifffahrt untersteht einer sozialen Spezialgesetzgebung (Seemannsordnung und Binnenschifffahrtsgesetz); wir sehen auch nicht den geringsten Grund, diese beruflichen Spezialgesetze auf eventuelle Monopolbetriebe nicht anzuwenden, zumal sie noch einer fortgeschrittenen Revision zu unterziehen wären. Dasselbe trifft auf die Seemanns-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung zu.

Unbedingt muß auch den Handels-, Transport- und Verkehrsarbeitern nach einer etwaigen staatlichen Monopolisierung ihrer zuständigen Betriebe das Vereins- und Versammlungsrecht gleich wie den gewerblichen Arbeitern frei und uneingeschränkt zugestanden werden, und zwar nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch.

Die Klassifizierung und Versicherung der See- und Binnenschiffe wäre selbstverständlich durch das Reich gesondert durchzuführen. Die gesamte Schifffahrtskontrolle sowohl in der See- wie auch in der Binnenschifffahrt muß durch Reichsbehörden unter Mitwirkung der Arbeiter durchgeführt werden. Ferner wäre die Rettung Schiffbrüchiger an den deutschen Küsten von Reichs wegen statt heute von einer Privatgesellschaft zu organisieren. Genau wie die Befeuern der deutschen Küsten Aufgabe des Staates ist, darf er sich der Pflicht der Rettung Schiffbrüchiger Seeleute und Passagiere an seinen Küsten nicht entziehen. Eine sehr wichtige Frage, die heute die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ löst. Diese ist auf freiwillige Gaben angewiesen. Gegen 1500 Rettungsmannschaften stehen gegenwärtig hilfsbereit auf 133 Rettungssituationen, 4136 Menschenleben sind seit der Begründung der Gesellschaft bis zum 1. April 1915 aus Seenot gerettet worden. Im Rechnungsjahre 1914/15 sind die Rettungssituationen 13mal mit Erfolg tätig gewesen und haben 139 Personen aus Seenot gerettet, davon 135 durch Rettungsboote und 4 durch Rettungsapparate. Für diese Rettungen sind Prämien im Betrage von 5551 Mk. gewährt worden, an Löhnen für Rettungs- und Rettungsfahrten wurden 20 168 Mk. gezahlt. Die Gesamteinnahme belief sich auf 327 402 Mk. gegen 504 375 Mk. im Vorjahre; die Mitgliederzahl auf 44 869 gegen 54 023. Aus Mitgliederbeiträgen wurden 125 667 (150 161) Mark, aus Sammelschiffen 2423 (20 012) Mk. vereinnahmt.

Also die Gesellschaft erfüllte ihre Pflicht so gut sie konnte; mehr kann und wird geleistet werden, wenn der Staat mit seinen Mitteln auch hier eingreift. Die Arbeiter im gesamten deutschen Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe zu Wasser und zu Lande sind unstrittig ein sozialer Faktor, der eine entsprechende Bewertung durch den Staat erheischt, wenn der Staat als Monopolist und größter Arbeitgeber auftritt.

Berlin.

Paul Müller.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der preussische Wohnungsgesetzentwurf.

Der preussische Wohnungsgesetzentwurf hat durch die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung in wesentlichen Punkten eine solche Umgestaltung erfahren, daß auch seine ursprünglichen Gegner an ihrem ablehnenden Standpunkt kaum werden festhalten können. Allerdings würden wir die reichsgesetzliche Rege-

lung des Wohnungswesens vorziehen, aber da ein Reichswohnungsgesetz wohl noch auf sich warten lassen wird, und da angesichts des nach dem Kriege zu erwartenden Mangels an Kleinwohnungen Eile not tut, so bleibt uns nichts anderes übrig, als zunächst den preussischen Entwurf daraufhin zu prüfen, ob er gegenüber den heutigen Zuständen einen Fortschritt bedeutet.

Den aus Hausbesitzerkreisen erhobenen Einwendungen, daß sich ein gesetzgeberisches Einschreiten erübrigt, bricht die Regierung von vornherein die Spitze ab. Bereits in der Begründung des Entwurfs vom Jahre 1914 war nachgewiesen, daß ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Räumen wohnte, die aufs äußerste beschränkt und von denjenigen anderer Haushaltungen nicht in einer den Anforderungen des Familienlebens und der Hygiene entsprechenden Weise getrennt waren. Die Kleinwohnungen waren vielfach nach Lage oder baulicher Beschaffenheit unbefriedigend, zum Teil in gesundheitlicher Beziehung zum dauernden Aufenthalte von Menschen überhaupt nicht geeignet. Dabei bestand eine starke Ueberfüllung der Wohnungen, in denen vielfach in weitgehendem Maße noch fremde, nicht zur Familie gehörige Personen untergebracht waren, so daß weder den Rücksichten der Gesundheit und der Sittlichkeit noch dem Erfordernisse der Aufrechterhaltung des Familienlebens Rechnung getragen war. Zugleich zeigte die Zahl der jeweilig leerstehenden Kleinwohnungen, von denen ein gewisses Mindestmaß wenigstens in größeren Gemeinden zur regelrechten Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und zur Verhütung von Wohnungsmangel erfahrungsgemäß erforderlich ist, in vielen Orten oft längere Zeit hindurch oder in häufigerer Wiederkehr ein Sinken unter dieses Mindestmaß, und die Mietpreise standen in zahlreichen Fällen nicht im Verhältnis zu dem Einkommen der lohnarbeitenden Bevölkerungskreise.

Seit Ausbruch des Krieges haben sich die Zustände noch verschlimmert. Schon in den letzten Jahren vor dem Kriege hatte die Herstellung von Wohnungen allgemein sehr erheblich nachgelassen, und während des Krieges hat sie so gut wie völlig geruht. Wenn die Regierung auch hinsichtlich der Nachfrage nach Wohnungen als Folge des Krieges in vielen Fällen mit der Auflösung des Familienhaushalts rechnet, so ist sie doch andererseits überzeugt, daß in den weitaus meisten Fällen, in denen das Familienhaupt gestorben ist, nicht sowohl die Aufgabe der Familienwohnung überhaupt, als die Abwanderung der Hinterbliebenen in eine kleinere Wohnung die Folge sein und daß dadurch die Nachfrage nach Kleinwohnungen noch weiter gesteigert wird. Nach der gleichen Richtung dürften sich die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen des Zinsfußes geltend machen. Auch die aus dem Kriege zurückkehrenden Kriegsgeltrauten würden ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach zur Begründung ihres Haushaltes Kleinwohnungen suchen. Das Mißverhältnis zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Kleinwohnungen und der Mangel an solchen werde also nach dem Kriege eher noch stärker als bisher fort-dauern und damit die Gefahr gegeben sein, daß die bisherigen Mißstände im Wohnwesen, anstatt gebessert zu werden, sich noch weiter verschlimmern. Mit Rücksicht hierauf und bei der Bedeutung der Wohnungsfrage für das leibliche und sittliche Wohl der Bevölkerung, zumal der heranwachsenden Jugend, deren geistig und körperlich gesunder Entwicklung künftig noch erhöhte Sorgfalt zu widmen sein wird, hält die Regierung es daher für geboten, un-erachtet des Kriegszustandes, erneut im Wege der

Gesetzgebung mit denjenigen Maßnahmen vorzugehen, welche sich auf dem Wege der Landesgesetzgebung für eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse darbieten.

Der neue Entwurf unterscheidet sich von seinen Vorgängern vor allem durch die Einfügung eines besonderen Artikel 6, wonach zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit der Regierung ein Betrag von 20 Millionen Mark zur Verfügung gestellt wird, der zur Beteiligung des Staates an gemeinnützigen Baubereinigungen zu verwenden ist. In Verbindung damit steht der Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken, das sogenannte Bürgschaftssicherungsgesetz, das den Finanzminister ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen, die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen und hierfür 10 Millionen Mark in Aussicht nimmt. Diese beiden Maßnahmen bedeuten einen völligen Umschwung in den Anschauungen der Regierung. Als in der Wohnungsgesetzkommission des Jahres 1914 ähnliche Anträge von fortschrittlicher und sozialdemokratischer Seite gestellt waren, hat die Regierung diese Anträge aus Bedenken grundsätzlicher, finanzieller und praktischer Natur bekämpft und u. a. erklärt, daß die Befriedigung des Wohnungsbedarfes nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden könne. Wenn die Regierung sich auch der Erkenntnis nicht verschließe, daß die Ziele der Anträge durchaus erstrebenswert seien und wohl auf die eine oder andere Weise früher oder später würden gelöst werden müssen, so dürfe der Staat doch finanzielle Beihilfen für solche Zwecke nicht gewähren. Die Förderung des Wohnungswesens sei vielmehr ausschließlich Sache der Gemeinden, und werde es aus sachlichen Gründen wohl auch bleiben. Wenn der Staat sich mit diesem Gebiet befassen wollte, so würde das wegen der alsdann unvermeidlichen bürokratischen Bevormundung zu Konsequenzen führen, die nicht zu ertragen sind. Aber auch die Folgen auf politischem Gebiete müßten zu den lebhaftesten Bedenken Anlaß geben, denn ein solches Vorgehen würde den Staat mehr als ihm lieb sein könne, auf sozialistische Bahnen drängen. Dieser Erklärung des Finanzministers fügte der Handelsminister noch hinzu, daß die Regierung nicht nur die Hergabe von staatlichen Mitteln zur Förderung des Kleinwohnungsbaues im allgemeinen, sondern auch die Übernahme von Bürgschaften ablehnen müsse.

Durch den Krieg hat auch die preußische Regierung umgelernt, denn in der Begründung zum Bürgschaftssicherungsgesetz sagt sie ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Anschauung, daß die Beschränkung der staatlichen Wohnungsfürsorge auf einen bestimmten Personenkreis, d. h. auf Staatsarbeiter und untere und mittlere Staatsbeamte, nicht mehr der Bedeutung gerecht wird, die das Wohnungswesen für die Gesundheit der Nation nach den schweren Verlusten des Krieges gewonnen hat, sondern daß jetzt alles daran gesetzt werden müsse, daß unser Volk die ungeheure Einbuße an Kräften möglichst rasch wieder wettmacht. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß der Staat an die Stelle der Kommunalverbände treten will, denen vor dem Kriege im wesentlichen die Fürsorge für das Wohnungswesen überlassen war, er will vielmehr gemeinsam mit ihnen an dem großen Werk arbeiten.

Erfreulicherweise hat sich auch die Kommission des Abgeordnetenhauses auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt und den Artikel 6 des Wohnungsgesetzes und das Bürgschaftssicherungsgesetz

nicht nur angenommen, sondern in einigen Punkten noch verbessert. Nach dem Beschluß der Kommission in erster Lesung sollen die 20 Millionen Mark nicht nur zur Beteiligung des Staates bei gemeindlichen Baubereinigungen, sondern auch zur Gewährung von Bardarlehen an gemeinnützige Baubereinigungen verwendet werden können. In dem Bürgschaftssicherungsgesetz hat die Kommission die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften bis auf das 25fache des jeweils verfügbaren Bürgschaftsfonds bemessen, während die Regierung nur bis auf das Zehnfache gehen wollte, es können also, wenn das Gesetz in dieser Form zustande kommt, Bürgschaften bis zu 250 Millionen Mark für zweite Hypotheken übernommen werden. Endlich hat sie in bezug auf die Bedingungen für die Bürgschaftsübernahme eine nicht unbedeutende Erleichterung getroffen. Nach der Regierungsvorlage soll das verbürgte Darlehen mit mindestens 1½ Proz. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Die Kommission hat im Einverständnis mit der Regierung beschlossen, daß wenn die den verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen Tilgungshypotheken sind, die Tilgung des verbürgten Darlehens soweit herabgesetzt werden darf, daß auf das verbürgte Darlehen und auf die ihm im Range vorgehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens ½ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

Von den sonstigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs sind für die Arbeiter besonders wichtig die Artikel 3 bis 5, die von dem Erlaß von Wohnungsordnungen und von der Wohnungsaufsicht handeln. Bedauerlicherweise bedeutet der Entwurf in diesen Punkten keinen Fortschritt gegenüber dem vom Jahre 1913 und sogar einen Rückschritt gegenüber dem vom Jahre 1904. Während der Entwurf vom Jahre 1904, der allerdings nicht an den Landtag gelangt, sondern nur der öffentlichen Kritik übergeben war, in Artikel 3 § 2 das strenge Verbot der Benutzung von haupolizeilich zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht genehmigten Räumen als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) enthielt, läßt es der neue Entwurf, wie in allen anderen Punkten, so auch hier bei den Vorschriften; er besagt nur, daß durch Wohnungsordnungen ein solches Verbot ausgesprochen werden kann. Auf Grund eines sozialdemokratischen Antrags hat sich die Kommission des Abgeordnetenhauses, wenn auch nur mit knapper Mehrheit, entschlossen, als Regel das Verbot der Benutzung solcher Räume hinzuzustellen, aber Ausnahmen zuzulassen. § 2 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung lautet nunmehr:

Durch Wohnungsordnungen ist vorzuschreiben, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen haupolizeilich genehmigt sind.

Ausnahmen sind nur zulässig für Gebäude, die zur Zeit des Inkrafttretens des Wohnungsgesetzes bereits bewohnt waren.

Abgelehnt wurde ein weiterer sozialdemokratischer Zusatzantrag:

Räume, die zwar an sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in denen aber für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungs- und Genussmittel oder übelriechende oder auf die Gesundheit schädlich einwirkende Gegenstände her-

gestellt oder aufbewahrt werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

Ebenso vergeblich waren die Bemühungen des Vertreters der sozialdemokratischen Fraktion, in § 1 den Erlaß von Wohnungsordnungen allgemein, anstatt wie es die Regierungsvorlage will, nur für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern vorzuschreiben, sowie in die Wohnungsordnungen bestimmte Mindestvorschriften zwingender Natur hineinzubringen. Hier hat es die Kommission bei den Kannvorschriften belassen und nur die Vorschriften selbst entsprechend dem sozialdemokratischen Antrage etwas erweitert. In der jetzigen Fassung des § 3 sollen die Wohnungsordnungen insbesondere auch Vorschriften treffen können über eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Hausflure, Treppen, Höfe und sonstigen der gemeinsamen Benutzung der Hausbewohner dienenden Teile des Hauses; ferner über die Zahl und die Beschaffenheit der Aborte, wobei in städtischen Verhältnissen in der Regel zu fordern ist, daß ein Abort von höchstens zwei Familien benutzt werden darf. Die übrigen sozialdemokratischen Forderungen, insbesondere die der Vorschrift eines Mindestlufttraumes und der Trennung der Geschlechter, wurden abgelehnt.

Eine wesentliche Verbesserung hat gleichfalls auf Grund eines sozialdemokratischen Antrages der § 4 erfahren, der besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern enthält und nach der Regierungsvorlage lautete:

Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, können Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres Zubehörs festgesetzt sowie die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgeesehen werden.

Hier ist es gegliedert, die Kannvorschriften durch Mußvorschriften zu ersetzen und außerdem folgenden Absatz einzufügen:

Die gemeinschaftlichen Wohnräume für Arbeiter (Arbeiterkasernen) müssen so eingerichtet sein, daß in der Regel für jede Familie ein besonderer abschließbarer Raum vorhanden ist, der den allgemeinen Ansprüchen an Gesundheit und Sittlichkeit entspricht.

Für lediges Arbeitspersonal müssen Räume zur Verfügung stehen, die die Trennung der Geschlechter gewährleisten.

Mehr war nicht zu erreichen. Das sozialdemokratische Mitglied der Kommission hatte noch zwei weitere Anträge gestellt, und zwar einen auf Schaffung eines § 5, der Mindestanforderungen an Wohnräume für Arbeitnehmer vorsieht, die bei Arbeitgebern Kost und Logis erhalten, und einen auf Einfügung eines Artikels 3, betreffend Vorschriften zum Schutze der Heimarbeiter. Die Regierung und die Mehrheit der Kommission stellten sich auf den Standpunkt, daß diese Fragen, soweit sie nicht bereits durch das Hausarbeitsgesetz geregelt sind, durch Polizeiverordnung geregelt werden können.

Nicht allzu groß sind die Änderungen, die der Artikel 4 (Wohnungsaufsicht) erfahren hat. Die Kommission hat es bei einer unterschiedlichen Behandlung der Gemeinden je nach ihrer Einwohner-

zahl gelassen. Ein Wohnungsamt ist also nur für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern zu errichten, für Gemeinden mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern kann seine Errichtung durch Anordnung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, und für Gemeinden von mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern soll sogar durch Anordnung der Aufsichtsbehörde nur die Anstellung besonderer sachkundiger beamteter (besoldeter oder ehrenamtlich tätiger) Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden können. Neu eingefügt ist auf Antrag des Sozialdemokraten die Bestimmung:

Sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist, sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten. Zugleich ist durch Polizeiverordnung den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen und zur Abmeldung vermieteter Wohnungen aufzuerlegen.

Artikel 5 endlich, der gemeinsame Vorschriften für die Wohnungsordnungen und die Wohnungsaufsichten enthält, ist im großen ganzen unverändert geblieben. Den Wohnungsordnungen und der Wohnungsaufsicht unterliegen hiernach:

1. Wohnungen, die einschließlich Küche aus 4 oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen,

2. größere Wohnungen, in denen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren, Einlieger, Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburischen und -mädchen) aufgenommen werden,

3. Wohn- oder Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen), Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen oder Arbeitern zugewiesen sind,

4. solche Wohn- oder Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht voll ausgebauten Dachgeschoss liegen,

5. Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

Eigenwohnungen der unter Nr. 1 bezeichneten Art in Gebäuden, die ausschließlich von einer Familie bewohnt werden, sollen, sofern nicht in ihnen Personen gemäß Nr. 2 aufgenommen werden, den Wohnungsordnungen nur dann unterstellt werden, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Wenn wir die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs bisher übergangen haben, so nicht, weil sie weniger von Bedeutung sind als die übrigen Artikel, sondern weil sie in der Hauptsache Fragen speziell kommunalpolitischen Charakters behandeln. Diese Artikel beziehen sich auf das Baugelände und auf baupolizeiliche Vorschriften, sie laufen in der Hauptsache auf eine Aenderung des Fluchtliniengesetzes nach der Richtung hinaus, daß die Möglichkeit gegeben wird, bei Festlegung von Fluchtlinien auch das Wohnungsbedürfnis zu berücksichtigen. So soll unter anderem im Interesse des Wohnungsbedürfnisses darauf Bedacht genommen werden, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorhanden sind, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer

Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnis geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnis der Bebauung erschlossen wird. Weiter soll von dem sogenannten kommunalen Bauverbot Dispens erteilt werden können, falls ein Bedürfnis für Klein- oder Mittelwohnungen besteht, begründete Aussicht vorhanden ist, daß der Eigentümer diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung trägt, und falls kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht. Ob es durch diese Änderungen gelingen wird, das der Regierung vorstehende Ziel der Senkung der Bodenpreise und der Verdrängung der Mietskasernen zu erreichen, bleibe dahingestellt. Uns erscheinen diese Maßnahmen unzulänglich, aber einen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustande bedeuten sie zweifellos.

Endlich sei noch als ein Schritt von nicht zu unterschätzendem Werte die erleichterte Ausdehnung der sogenannten *Lex Widex*, des Umlegungsgesetzes, auf ganz Preußen und der Schutz der Laubkolonisten vor zwecklosen Belästigungen erwähnt. Die Polizeibehörde soll fortan die Möglichkeit haben, gegenüber Laubkolonisten von den sonst für Ansiedlungen geltenden Erschwernissen abzuweichen. Diese Änderung ist nicht nur mit Rücksicht auf den zur Kriegszeit besonders ins Gewicht fallenden Wert der Laubgärten für die Volksernährung zu begrüßen, sondern sie erscheint auch in gewöhnlichen Zeiten als sehr wertvoll, um den in engen Großstadtwohnungen lebenden Bewohnern Erfrischung zu bieten, sie von nutzlosen oder gar schädlichen Vergnügungen abzulenken und ihnen die Freude an der Natur zu wecken und zu erhalten.

Die Arbeitslosenfürsorge im Königreich Sachsen.

Kurz vor Vertagung des sächsischen Landtags, am 1. November v. J., hatte sich die Zweite Kammer noch mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung zu beschäftigen. Hervorgehoben war die Aussprache durch eine Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter, aber über den Kreis dieser Arbeiter hinaus ist die Angelegenheit schon aus dem Grunde von Bedeutung für die Arbeitslosen überhaupt, weil nach der Absicht der Regierung ein wesentlicher Unterschied in der Unterstützung der Textilarbeiter und der übrigen Erwerbslosen nicht mehr gemacht werden soll. Damit hat die Frage im Königreich Sachsen eine etwas einheitlichere Unterlage erhalten, ihre dem Ermessen der einzelnen Kommunalbehörden anheimgegebene Durchführung führt trotzdem zu mannigfacher Gestaltung der Arbeitslosenunterstützung und löst durchaus nicht immer Befriedigung aus. Bei Begründung der Interpellation im sächsischen Landtag konnte darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich der Textilarbeiterfürsorge durch Unkenntnis und irrtümliche Auslegung der geltenden Bestimmungen durch die unteren Verwaltungsbehörden viel Unzufriedenheit hervorgerufen würde. Das trifft zum mindesten in dem gleichen Maße auch auf die Fürsorge aller anderen Arbeitslosen zu und auch in ihrem Interesse ist es erwünscht, daß, wie der sozialdemokratische Redner im Landtage ausführte, „die widerstrebenden Städte und Kommunalverbände dazu gebracht werden, ihre Pflichten gegenüber den Arbeitslosen zu erfüllen“.

Daß solche bescheidene Wünsche jetzt, nach 27 Kriegsmonaten, erneut im Landtage ausgesprochen werden mußten, ist für manche Gemeinde immerhin bezeichnend. Die sächsische Regierung hat von Anfang des Krieges an darauf hingewiesen, daß es „nicht bloß eine Pflicht der Allgemeinheit ist, eine angemessene Unterstützung der Familien der eingezogenen Mannschaften zu gewährleisten, sondern es müssen auch nach Möglichkeit die schwersten wirtschaftlichen Sorgen derjenigen breiten Volkskreise gemildert werden, die im wesentlichen auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, von ihrem Tagesverdienst leben und nun durch den Krieg in Not versetzt worden sind. Den Folgen unerschuldeter Arbeitslosigkeit abzuwehren, die eines der schwerwiegendsten Kriegsübel bilden, sind vor allem die Gemeinden berufen.“

Auch heute noch muß man anerkennen, daß die sächsische Regierung einer günstigen Regelung der Arbeitslosenunterstützung nicht abgeneigt ist. Das läßt sich nicht allein aus der Antwort des Ministers des Innern Graf Bittum von G. & F. im Landtage, sondern auch aus der Tatsache entnehmen, daß die schon im Juli den unteren Verwaltungsbehörden erteilten Anweisungen über alle bis dahin vorhandenen Unterstützungseinrichtungen hinausgingen. Die Rücksichtnahme auf die Gemeinden und Unternehmer mag verhindert haben, daß die gewiß berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft in allen Teilen erfüllt worden sind.

Die Beratungen im Landesauschuß für Textilarbeiterfürsorge veranlaßten die Regierung, Anfang Juli den Verwaltungsbehörden nahezu legen, aus Anlaß der Preissteigerung für die Gegenstände des täglichen Bedarfs die Unterstützungssätze für arbeitslose Textilarbeiter und sonstige Kriegserwerbslose einer Nachprüfung zu unterziehen. Bestimmte Mindestunterstützungssätze etwa für das ganze Land festzusetzen, hielt das Ministerium aus dem Grunde nicht für geboten, weil die Lebensbedingungen in den großen und mittleren Städten und auf dem platten Lande wie auch in den verschiedenen Gegenden des Staatsgebietes verschieden sind. Aber es sollte bei der Kriegs- und Arbeitslosenunterstützung bewußtmaßen über den Grundsatz der Armenfürsorge, wonach nur der notdürftigste Unterhalt zu gewähren ist, hinausgegangen werden. Die Unterstützungssätze sollten ausreichend sein und die Familien jedenfalls vor Not bewahren. Allein der Umstand, daß mit dem Grundsatz der Armenfürsorge gebrochen worden ist, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt — wenn sich die unteren Verwaltungsbehörden danach richten. Während die Unterstützung der Kriegerfamilien von Anfang an selbständige Regelung erfahren mußte, war bei der Unterstützung Arbeitsloser, weil hier meist eine selbständige Regelung fehlt, fast durchgängig der Grundsatz der Armenfürsorge maßgebend. Wesentliche Nachteile waren zwar hiermit nicht verbunden, insbesondere konnte nach einer Ministerialverfügung hieraus der Verlust öffentlicher Rechte nicht abgeleitet werden und auch weil Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt werden, nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. Aber das Gefühl, als Almosenempfänger zu gelten, wird dadurch nicht beseitigt, vielleicht war es auch hier und da die Absicht, dieses Gefühl besonders wachzurufen und bei feinfühleren Personen das Verlangen nach Unterstützung zurückzudrängen. Auf jeden Fall ist die auf die Armenfürsorge begründete Unterstützung eine äußerst minimale. Zahlreiche Gemeinden mußten freilich, durch die Verhältnisse

Statistik und Volkswirtschaft.

Die organisierte Wahrnehmung der Verbraucherinteressen.

Die organisierte Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter als Warenhersteller durch die Gewerkschaften hat leider nicht verhindern können, daß manche errungene Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder zu einem guten Teil oder auch vollständig ausgeglichen wurde durch die Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel, durch die Steigerung der Kosten für die gesamte Lebenshaltung. Diese Schädigungen der Interessen der Arbeiterklasse als Warenverbraucher konnten bisher leider nicht mit der notwendigen Entschiedenheit abgewehrt werden, denn an einer organisierten Wahrnehmung der Verbraucherinteressen durch eine starke Konsumentenkampforganisation hat es bisher fast vollständig gefehlt.

Die Konsumvereine, in denen sich die Arbeiter als Verbraucher zusammengeschlossen haben, sind nicht zu Kampfwzwecken geschaffen. Ihr Arbeitsgebiet ist und muß beschränkt sein auf die Warenversorgung, auf die Regelung der Warenverteilung und auf die Selbsterstellung bestimmter Waren für den Massenverbrauch. Gewiß können sie auch in diesem ihnen gesteckten Rahmen preisregelnd und preisberringernd wirken, wie sich durch zahlreiche Beispiele nachweisen ließe, aber das notwendige Gegengewicht gegen die Kampforganisationen der Fabrikanten, Groß- und Kleinhändler, gegen die Kartelle, Syndikate und Trusts bilden sie nicht.

Das Ziel dieser Kampforganisationen auf dem Gebiete des Warenabfahes ist die möglichst selbstherrliche Bestimmung der Warenpreise in einer Höhe, die den interessierten Kreisen möglichst hohe Gewinne sichert, und die möglichst vollständige Ausschaltung des Einspruchsrechtes der Warenverbraucher gegen diese ihnen aufgezwungenen, einseitig von Produzenten oder Händlern festgesetzten und nur deren Interessen und Wünschen angepaßten Warenpreise. Ein wirksames Gegengewicht gegen diese Bestrebungen und Ziele bietet nur die organisatorische Zusammenfassung der Warenverbraucher zu einer starken Kampforganisation mit der Aufgabe, die Selbstherrlichkeit der Produzenten und Händler bei der Bestimmung der Warenpreise zu brechen und den Verbrauchern das ihnen zukommende Mitbestimmungsrecht auf dem Warenmarkte zu sichern. Der Anfang zu dieser organisatorischen Zusammenfassung möglichst großer Massen von Warenverbrauchern wurde einige Monate nach Beginn des Weltkrieges durch die Begründung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen gemacht.

Diesem Ausschuss schlossen sich neben den freien auch die christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften, die Angestelltenverbände aller Richtungen, die Vereinigungen der Privat-, Gemeinde- und Staatsbeamten, die Konsumgenossenschaften, die Gesellschaft für soziale Reform und andere soziale Wohlfahrtsvereine an. Wie schon diese Zusammensetzung zeigt, suchte er möglichst alle Kreise der wirtschaftlich abhängigen Verbraucher zu erfassen, dadurch seinen Bestrebungen einen recht lauten und weithin vernehmbaren Widerhall zu geben und gegenüber den organisierten Interessenvertretungen der Produzenten- und Händler die Masse der Verbraucher zu einer möglichst starken Aktionsgemeinschaft zu vereinigen. Zur Ausführung der Beschlüsse

und Erledigung der laufenden Arbeiten wurde in Berlin eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Um die Arbeit des Kriegsausschusses auf die breiteste Grundlage zu stellen, wurde bald nach seiner Begründung die Bildung von Bezirksausschüssen in allen größeren Orten, namentlich am Sitz der Generalkommandos, vollzogen, die aus den Vertretern der örtlichen Zweigvereine der dem Kriegsausschuss angeschlossenen Centralverbände und den etwa bestehenden einschlägigen Lokalorganisationen zusammengesetzt werden. Diese Bezirksausschüsse sind Unterabteilungen der Berliner Centrale und haben den Zweck, die Interessen der Verbraucher am Ort zu vertreten, die Centrale in ihren Aktionen zu unterstützen, ihre Eingaben und Anregungen an die zuständigen örtlichen Stellen weiterzuleiten, Material zu sammeln und der Centrale zuzuführen, die behördlichen Bestimmungen zur Regelung der Nahrungsmittelversorgung am Ort zu überwachen und alle einschlägigen Arbeiten für ihr Betätigungsgelände zu erledigen. Inzwischen wurde die ganze Organisation durch die Zusammenfassung der Bezirksausschüsse eines in sich abgegrenzten politischen Gebiets zu Landes- oder Provinzialausschüssen weiter ausgebaut.

Die Gesamtorganisation erstrebt nach den Richtlinien, die nach der Begründung des Berliner Centralausschusses bekanntgegeben wurden, „eine volkswirtschaftlich vernünftige und gerechte Regelung der Warenverteilung und des Warenverbrauchs und wendet sich gegen alle Preistreiberien auf dem Warenmarkte sowie gegen ungeredete Herabsetzung von Lohn, Gehalt oder Bezügen der Beamten, Angestellten und Arbeiter“. Auf der ersten aus allen Teilen des Reiches beschickten Tagung des Kriegsausschusses im Mai 1915 zu Berlin wurde diesen Gedanken allgemein zugestimmt.

Von besonderem Wert wurde diese Tagung durch ihre Stellungnahme zur deutschen Ernährungspolitik im Erntejahre 1915. Sie schloß sich den von Prof. Dr. Junk von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin entwickelten Gesichtspunkten zur Sicherung der Ernte für die Konsumenten an, die in dem Satz gipfelten: Sicherung auskömmlicher Menschenernährung zu erträglichen Preisen. Zu diesem Zwecke wurde gefordert:

- a) Beschlagnahme hinreichender Mengen von Brotgetreide, Hafer, Gerste, Hülsenfrüchten, Kartoffeln (auf Großgütern) für den Jahresbedarf von 70 Millionen Menschen; öffentliche Enteignungs- und Sicherungsbefugnisse für andere elementare Massenbedarfsartikel, wie Magermilch, Butter (bei Mangel sonstiger Fette), Fleischvieh, Futter usw., auf Grund eines physiologischen Mindestbedarfsplanes.
- b) Fortführung und gegebenenfalls Weiterbildung des gemeinwirtschaftlichen Verteilungsverfahrens nach Kopfmengen für Brot usw.
- c) Systematische Durchbildung der Höchstpreissetzungen für Produzenten und Händler (prozentuale Vermittlungsvergütungen mit zeitlich gestaffelten Lagerungszuschlägen), Verkaufszwang, Vorkaufsrechte für Gemeinden, gemeinnützige Anstalten usw., Eisenbahntarifpolitik, Reichsvergütungen für Auslandsbezüge.
- d) Systematische Herstellung und Aufspeicherung von Dauerware, Dörrgemüsen, Trockenkartoffeln usw. Beschränkung der Trink-

Hierzu gedrängt, nach und nach zu einer Erhöhung der anfangs gezahlten Unterstützung und zu besondern Arbeitslosenfürsorgeeinrichtungen kommen und damit entfernten sie sich von selbst immer mehr von der eigentlichen Armenfürsorge. Das war aber nicht überall der Fall. In vielen, hauptsächlich kleineren Gemeinden blieb nach wie vor der Grundsatz der Armenfürsorge auch für die Arbeitslosen maßgebend. Das änderte sich zwar durch die Einführung der Textilarbeiterfürsorge, aber auch nur soweit Textilarbeiter in Betracht kommen. Nunmehr soll überall und für alle Erwerbslose eine möglichst gleichmäßige Behandlung eintreten.

Das Ministerium läßt es aber bei diesen Anregungen nicht bewenden, sondern gibt weitergehende Anweisungen. Es sagt: Wenn schon die Höhe der Unterstützung in den einzelnen Gemeinden und Landesteilen verschieden sein mag, so bleibt aber doch der Bedarf der einzelnen Menschen verschiedenen Geschlechts und Lebensalters zu ihrer Ernährung, wenn auch nicht durchaus, so doch im wesentlichen gleichartig. Diese Erwägungen hoben zur Aufstellung einer für das ganze Land maßgebenden Bedarfstafel geführt, in der der wöchentliche Bedarf einer erwachsenen Frau folgendermaßen festgelegt wird: 1750 Gramm Brot, 450 Gramm Mehl, 125 Gramm Fleisch, 90 Gramm Fette, 7000 Gramm Kartoffeln, 200 Gramm Trocken Gemüse, 100 Gramm Teigwaren, 1500 Gramm grüne Gemüse, 250 Gramm Käse, 250 Gramm trockene Fische, 500 Gramm Obst und Marmeladen, 150 Gramm Zucker, 1 Liter Milch, 100 Gramm Kaffee. Nicht um die Verabfolgung dieser Nahrungsmittel handelt es sich, sondern um die Feststellung ihres Geldwertes nach den örtlichen mittleren Marktpreisen. Für diejenigen Bedarfsgegenstände und sonstigen Aufwendungen, die nicht in der Bedarfstafel enthalten sind, sind 25 Proz. und weiter sind für die Miete $8\frac{1}{2}$ Proz. hinzuzurechnen. Allerdings soll der Mietzuschlag nicht höher sein als der tatsächliche Aufwand für Miete; das soll aber nicht ausschließen, daß ein besonderer Mietzuschlag als billiger Ausgleich für herausgehobene Klassen der unterstützten Bevölkerungskreise gewährt werden kann. Denn es soll den Unterstützten in der Regel nicht zugemutet werden, ihre Wohnung zu wechseln. Der aus der Bedarfstafel einschließlich der Zuschläge errechnete Grundbetrag gilt, wie erwähnt, für eine über 18 Jahre alte Frau. Für über 18 Jahre alte Männer sind 115 Proz., für 14—18jährige Personen 80 Proz., für über 6 Jahre alte Kinder 60 Proz. und für unter 6 Jahre alte Kinder 30 Proz. des Grundbetrages anzunehmen.

Das Ergebnis der Berechnung mag an einem Beispiele geschildert werden. In Leipzig ist der Wert der in der Bedarfstafel enthaltenen Nahrungsmittel einschließlich des $33\frac{1}{2}$ prozentigen Zuschlages für sonstige Bedürfnisse und für Miete mit wöchentlich 9,38 Mk. angenommen. Demzufolge stellen sich die neuen hier seit 1. Oktober eingeführten Unterstützungssätze verglichen mit den früheren Unterstützungssätzen pro Woche folgendermaßen:

	ab Sept. 1914	ab Nov. 1915
ein einzelner Arbeitsloser . . .	5,60 Mk. bis zu	7,— Mk.
das Familienhaupt	5,— " " "	6,— " "
die Ehefrau	3,50 " " "	4,50 " "
ein Kind	2,— " " "	2,50 " "
höchster Satz für eine Familie	16,— " " "	20,— " "

Ab 1. Oktober 1916 erhält pro Woche ein über 18 Jahre alter männlicher Arbeitsloser bis zu	10,78 Mk.
eine über 18 Jahre alte weibliche Arbeitslose bis zu	9,38 " "
eine männliche oder eine weibliche arbeitslose Person im Alter von 14—18 Jahren bis zu	7,40 " "
ein verheirateter Arbeitsloser bis zu	20,16 " "
(wenn die Ehefrau selbst unterstützungsberechtigt ist, dann erhält der Mann nur bis zu 10,78 Mk.)	
ein über 6 Jahre altes Kind bis zu	5,60 " "
ein unter 6 Jahre altes Kind bis zu	2,80 " "

Nach diesen Sätzen kann z. B. eine Familie mit einem über und einem unter 6 Jahren alten Kind eine wöchentliche Arbeitslosenunterstützung bis zu 28,56 Mk., bei mehr Kindern entsprechend mehr erhalten. Verbandsunterstützung darf hier nur insoweit angerechnet werden, als die Gesamtunterstützung den früheren Arbeitsverdienst übersteigt. Diese Unterstützungssätze gelten für alle Arbeitslose, denn wie schon erwähnt liegt nach der Anweisung des Ministeriums kein Grund dafür vor, daß die Textilarbeiterunterstützung sich der Höhe nach von anderer Kriegserwerbslosenunterstützung unterscheidet.

Im Landtag äußerte sich der Minister dahin, daß mit den aufgestellten Bedingungen eine Grundlage gefunden sei, die auch den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung trage. Wenn der Minister weiter sagt, daß ein Beharrungszustand eintreten müsse, so könnte man hieraus entnehmen, daß eine weitere Verbesserung der Unterstützungseinrichtungen in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist. Das sollte freilich nicht hindern, daß die Regierung alles tun müßte, um überall den gegenwärtigen Bestimmungen zur restlosen Durchführung zu verhelfen. Freilich, die Regierung scheint nicht nur bei gewissen Städten und Kommunalverbänden, sondern auch in Unternehmerkreisen auf Widerstand zu stoßen. Das ging aus den Äußerungen nationalliberaler und konservativer Landtagsabgeordneter klar hervor. Behauptungen wie: Wir dürfen die Kriegerfamilien- und Arbeitslosenunterstützung nicht zu einem ungewollten, aber von vielen gern begehrten Staatsrententum auszuwachsen lassen, oder: Den Textilarbeitern seien hohe Löhne gezahlt worden, gespart hätten sie aber doch nichts und die jungen Textilarbeiterinnen könnten mit Hilfe der Unterstützung glatt in den Tag hineinleben, veranlaßten sogar den Redner der Fortschrittlichen Volkspartei zu einer energischen Zurückweisung. Eine andere Äußerung von nationalliberaler Seite, wie die jetzige Unterstützung so auch nach dem Kriege die Entlohnung nach der Kopfzahl zu regeln, scheint in gewissen Kreisen im Lande bereits Widerhall gefunden zu haben. Es dürfte jedoch zum mindesten verfrüht sein, hierauf ausführlicher einzugehen.

Jedenfalls zeigt sich, daß die Gegnerschaft einer wirklich zweckentsprechenden Arbeitslosenunterstützung nach wie vor nicht gering ist. Es wird an der Arbeitererschaft liegen, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um in den einzelnen Gemeinden zurzeit dasjenige lückenlos durchzusetzen, was die Regierung als Grundsatz aufgestellt hat und was unter den gegenwärtigen Verhältnissen als das Mindestmaß einer Arbeitslosenunterstützung bezeichnet werden kann.

A. L.

	1916 M.	1915 M.	1914 M.
Gesamteinnahmen	5 445 277	7 118 193	12 633 934
Gesamtkosten	6 324 645	7 325 576	10 236 361
Abreibungen	223 580	295 745	942 981
Verlust	1 102 948	787 000	—
Gewinn	—	—	1 454 591

Gegen diese Rechnung wird der Einwand erhoben, daß die Gesellschaft eine Unterbilanz ausweise; die sie aus den gesetzlichen Reserverfonds deckt, obwohl sie über umfangreiche freie und stille Reserven verfüge. § 262 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß der Reserverfonds zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient. Diesem ist, wie das Gesetz weiter vorschreibt, jährlich mindestens der zwanzigste Teil des Reingewinns zuzuführen, solange der Reserverfonds den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet. Ferner ist dem Reserverfonds das Agio zu überweisen, das bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als den Nennbetrag erzielt wird. Das Handelsgesetzbuch kennt nur den Begriff des Reserverfonds, den man in der Praxis aus diesem Grunde nur als den gesetzlichen Reserverfonds bezeichnet, im Gegensatz zu den sogenannten freiwilligen Reserverkonten, die in den Bilanzen der Aktiengesellschaften ganz verschiedenartige Bezeichnungen haben. So pflegen viele Unternehmungen, nachdem der gesetzliche Reserverfonds die Höhe von 10 Proz. des Aktienkapitals erreicht hat, einen Reserverfonds 2 zu bilden oder sie bezeichnen dieses Konto auch als außerordentlichen Reserverfonds, Spezialreserve usw. Das Bestehen von freiwilligen Reserverkonten schließt nach den Bestimmungen des Gesetzes keineswegs die Pflicht ein, bei dem Eintritt einer Unterbilanz vor allem zu deren Deckung auf die freiwilligen Reserven zurückzugreifen. Die gegenteilige Auffassung ist irrig, das Gesetz weist zur Tilgung einer Unterbilanz auf den auf gesetzlichem Gebote beruhenden Reserverfonds hin.

Anscheinend wird die Frage bei der Allgemeinen Berliner Omnibusgesellschaft dadurch komplizierter, daß sie bei der ungünstigen Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben während des Krieges auch Sondereinnahmen erzielte, die sie jedoch nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung einsetzte, sondern zu Abreibungen und Rücklagen verwandte. Aus dem Pferdebestand der Gesellschaft, der sich am 1. Januar 1916 auf 3096 Pferde mit einem Buchwerte von 426 000 M. stellte, wurden während des Jahres 1916 641 Pferde für 828 934 M. verkauft. Diese Summe wurde dazu benutzt, das schon erwähnte Pferdekonto auf eine Mark abzurufen, der Rest wurde der Rücklage für die Wiederbeschaffung von Betriebsmitteln zugeführt, die dadurch die Höhe von 1 865 000 M. erreichte. Selbstverständlich ist es unmöglich, die aus dem Verkauf von Betriebsmitteln eingegangenen Beträge als Gewinne zu betrachten, schon weil die von der Gesellschaft 1916 und schon früher hergegebenen Autos, Pferde usw. nach dem Kriege wieder ergänzt werden müssen. Außerordentlich fraglich bleibt dabei, ob die Wiederanschaffung zu den erlösten Preisen möglich sein wird, selbst wenn der Umstand Berücksichtigung findet, daß die erzielten Preise für Autos und Pferde seit Ausbruch des Krieges sehr ansehnlich gewesen sind. Aber auch wenn die Möglichkeit bestehen sollte, daß später einmal aus dem Konto für die

Wiederbeschaffung von Betriebsmitteln sich Gewinne ergeben, kann jetzt eine Inanspruchnahme dieses Kontos aus den erwähnten Gründen nicht in Betracht kommen. Lediglich um diese Frage der Bilanzierungspolitik handelt es sich hier, die Angelegenheit der Tarifierhöhung scheidet bei dieser Beurteilung völlig aus.

Ueberraschende Wandlungen hat die Aktiengesellschaft Verein Chemischer Fabriken in Zeitz in den letzten Jahren durchgemacht. Die Gesellschaft, die in der Hauptsache künstliche Düngemittel herstellt, war 1913 unter die Kontrolle der Badischen Anilin- und Sodafabrik gelangt, damit schien ihre Entwicklung in ruhiger Bahn gesichert. In den Jahren vorher war regelmäßig eine Dividende von 8 Proz. zur Verteilung gekommen, der Kurs hatte nur infolge des Erwerbs der Aktienmajorität durch die Badische Anilinfabrik, die sich damit einen Großabnehmer für synthetisches Ammoniak sichern wollte, eine lebhaftere Aufwärtsbewegung erfahren. Um so merkwürdiger war der alsbald einsetzende Kursrückgang, dessen Aufklärung nicht lange auf sich warten ließ. Nachdem die Badische Anilinfabrik die inneren Verhältnisse des Unternehmens ganz aus der Nähe betrachtet hatte, war sie zu einer sehr veränderten Bewertung der Zeitzer Gesellschaft gekommen; das Ende war die Einleitung eines Schadenersatzprozesses gegen den früheren Generaldirektor des Vereins chemischer Fabriken, die Vornahme bedeutender Abschreibungen und eine Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Sanierung von 5 auf 3 Millionen Mark. Für das Jahr 1916 kann die Gesellschaft nun wieder einen Abschluß vorlegen, der alle einstigen Schäden wieder gut macht. Es soll eine Dividende von 20 Proz. gegen 5 Proz. und 0 Proz. in den beiden Vorjahren verteilt werden, der Betriebsüberschuß stieg von 1,45 auf 3,25 Millionen Mark, nach Abschreibungen von 569 659 gegen 289 465 Mark im Vorjahre verbleibt ein Reingewinn einschließlich des Vortrags von 1,436 Millionen Mark. Die entsprechende Ziffer des Vorjahres stellte sich nach Deckung des Verlustes von 368 430 M. auf 296 055 M. Mark. Außerdem hat die Gesellschaft vorweg Zurückstellungen von rund 1½ Millionen Mark vorgenommen, sie schreitet zu einer Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Mark, und zwar durch Ausgabe von Gratisaktien.

Lieber die Quellen dieser außerordentlichen Gewinne ist der Handelszeitung des „Berliner Tageblatts“ kürzlich folgende Darstellung zugegangen:

„Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Chemische Fabrik Zeitz erst im Kriege eine Fettsäure- und Glycerinfabrikation etabliert hat. Zeitz hatte eine Fettdestillation schon früher eingerichtet, weil das in diesem Unternehmen aus Lederabfällen hergestellte Fett nicht zu verkaufen war, sondern erst durch eine Weiterverarbeitung auf Fettsäure verwertet werden konnte. Der außergewöhnliche Vorteil in der Verarbeitung des Lederfetts war für Zeitz insofern möglich, als in den Bundesratsverordnungen eine Lücke war, die den Weiterverkauf von Fettsäure frei ließ zu einer Zeit, als sämtliche übrigen Fette bereits beschlagnahmt und mit Höchstpreisbestimmungen belegt waren. Aus diesem Grunde konnte Zeitz unter Ausnutzung der durch den Krieg hervorgerufenen Konjunktur eine lange Zeit hindurch für jeden Wagon mindertwertigen Lederfetts 50 000 M. bis 70 000 M. mehr erzielen, als für hochwertige Extraktionsfette zu derselben Zeit bezahlt wurden. Am 5. Oktober kam die neue Bundesratsverordnung heraus, so daß Zeitz bis kurz

branntwein-, Bier- und Zuckererzeugung, Pflege der öffentlichen Bürger Speisungen. Einschränkung des „Streckens“ wichtiger Nahrungsmittel.

Neben der Sicherung der Menschenernährung wurde die „öffentliche Ordnung der Viehhaltung und Futtermittelversorgung“ und als Voraussetzung für diese beiden Hauptforderungen die Errichtung einer Reichsernährungsbehörde in andauerndem Zusammenwirken mit selbständigen Behörden für decentralisiert verwaltete einheitliche Wirtschaftsbezirke in den einzelnen Reichsgebieten sowie die Errichtung städtischer Lebensmittelämter in allen größeren Gemeinden verlangt.

Inzwischen hat der Kriegsausschuß Anfang Juni 1916 in Leipzig seine zweite Kriegstagung abgehalten, die auf der Grundlage der früheren Beschlüsse praktische Vorschläge zu deren Verwirklichung machte und in einer einstimmig gefaßten Entschließung forderte, „daß die öffentlichen Maßnahmen zur gerechten und vernünftigen Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Nord und Süd, Stadt und Land, zwischen Arm und Reich, Arbeitenden und Nichtarbeitenden . . . mit der den Kriegsverhältnissen entsprechenden Entschlossenheit durchgeführt und die Lebensbedürfnisse . . . mit der Kaufkraft der Massen und den Gestehungskosten in Einklang gebracht werden“.

Die Andeutung dieser Forderungen zeigt schon, daß sie sich im wesentlichen mit den Vorschlägen deckten, die kurz nach Kriegsausbruch von dem Vorstande der sozialdemokratischen Partei und der Generalkommission der Gewerkschaften zur Sicherung der Volksernährung in der Kriegszeit geltend gemacht worden sind.

Der Kriegsausschuß hat durch die ununterbrochene Propagierung seiner grundsätzlichen Forderungen und seiner praktischen Verwirklichungsvorschläge, durch sachlich aufbauende Kritik an falschen oder unzureichenden Maßnahmen und durch scharfe Brandmarkung und Zurückweisung aller der Kriegsernährung des Volkes entgegenstehenden eigennütigen Interessenwahrnehmungen von Produzenten und Händlern auf die öffentliche Meinung und die maßgebenden Stellen einzuwirken versucht. Wo es irgend ging, war er durch die Presse, durch Versammlungen, durch Eingaben an alle maßgebenden Stellen und durch persönliche Mitarbeit seiner Beauftragten in den einschlägigen Körperschaften bemüht, den Willen der Verbraucher nachdrücklich zur Geltung zu bringen und ihre Interessen mit aller Entschiedenheit zu verteidigen.

Der Erfolg dieses Wirkens war leider bis zum heutigen Tage nur zum Teil befriedigend. Das liegt nicht an dem Kriegsausschuß! Ohne sein Wirken würde es wohl um die Volksernährung während des Krieges noch viel schlimmer stehen. Aber seine Arbeit wurde in vieler Beziehung fruchtlos gemacht durch die ihm entgegenstehenden Interessentenorganisationen der Produzenten und Händler, die infolge ihres größeren Alters, der beschränkten und gut zu übersehenden Personenzirkel, auf die sie sich erstrecken, ihrer guten Fundierung und ihres zweckentsprechenden Auf- und Ausbaues viel vor ihm voraushaben und in der rücksichtslosesten Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen das denkbar Mögliche leisten.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Lehre, daß die Organisierung der Konsumenten weiter entwickelt, straffer gestaltet und noch mehr als bisher den Kampfzwecken angepaßt werden muß, die sie

gegenüber den ihr entgegenstehenden Organisationen der Produzenten und Händler zu erfüllen hat. Die Grundlage für diese Organisierung ist im Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen gegeben. Seine Tätigkeit wird nicht mit der Beendigung des Krieges erschöpft sein dürfen, da gerade der Friedensschluß und die Ueberleitung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft so wichtige Aufgaben mit sich bringen werden, daß sich, wenn die Interessen der Verbraucher nicht wieder schwer geschädigt werden sollen, eine straffe Konsumentenorganisation auf breiter Basis, möglichst große Verbraucherkreise umfassend, als Grundlage auch nach Beendigung des Krieges als dringende Notwendigkeit erweisen wird. Diese Erkenntnis wurde auch bereits auf der Leipziger Tagung des Kriegsausschusses von mehreren Seiten zur Geltung gebracht. Der Ausschuß wird also über den Krieg hinaus wirken und durch die Aufrüttelung der großen Massen der Verbraucher folgerichtig ausgebaut werden müssen zu einer starken Konsumentenkampfororganisation, die dann neben den Konsumentvereinen als Warenverjögern und Warenverteilern die Interessen der Verbraucher im allgemeinen Wirtschaftsleben gegenüber den Kampforganisationen der Produzenten und Händler mit allem Nachdruck wahrzunehmen vermag.

Paul Barthel

Wirtschaftliche Rundschau.

Gewinnverteilung. — **Sicherung der Produktionsgrundlagen.** — **Abluß der Allgemeinen Berliner Omnibusgesellschaft.** — **Gesellschaftliche Reservefonds.** — **Freie Reserven.** — **Sondereinnahmen aus dem Verkauf von Betriebsmitteln.** — **Wandlungen bei dem Verein Chemischer Fabriken in Zeitz.** — **Die Lücke einer Bundesratsverordnung.**

Der Protest von Aktionären gegen auskömmliche Reserverstellungen ist eine bekannte Erscheinung. Während die Verwaltungen von Aktiengesellschaften in der Regel das Bestreben zeigen, einen erheblichen Teil der Gewinne für die innere Stärkung zurückzuhalten, verlangen die Aktionäre in der Regel eine möglichst restlose Verteilung der erzielten Gewinne. In diesem Streit der Interessen werden die von den Verwaltungen vertretenen Tendenzen zu unterstützen sein, denn für das Wirtschaftsleben ist die Sicherung der Produktionsgrundlagen eine der Forderungen, die in erster Reihe berücksichtigt werden müssen, dagegen tritt ein Mehr oder ein Weniger bei der Dividendenbemessung an Bedeutung zurück. Nun sind aber auch Fälle denkbar, in denen eine Gesellschaft Gewinne versteckt, um sich irgend welchen Pflichten zu entziehen oder sich in anderer Form Vorteile zu verschaffen. Nahe liegt das Beispiel von Gas-, Elektrizitäts- und Verkehrsunternehmungen, die durch Vertrag öffentlichen Korporationen für die Einräumung von Konzessionen abgabepflichtig sind, oder deren Betriebsführung in anderer Art von der Zustimmung bestimmter Instanzen abhängt.

Die Form, in der die Allgemeine Berliner Omnibusaktiengesellschaft ihren Abluß für das Jahr 1916 präsentierte, ist verschiedentlich auf die Absicht zurückgeführt worden, einen möglichst ungunstigen Eindruck erwecken zu wollen, um für die Genehmigung einer Tarifierhöhung Stimmung zu machen. Im Vergleich mit den beiden Vorjahren zeigt sich das folgende Bild bei der Gewinn- und Verlustrechnung:

vor seinem Jahresabschluß — am 31. Oktober — aus den ganz irregulären Verhältnissen ungeheuren Vorteil ziehen konnte. Also nicht durch die ihrer Lederabschabverarbeitung angegliederte Zeitsäure- und Glycerinfabrik hat Zeig seinen Rekordgewinn erzielt, sondern durch die Verwertung des sonst schwer verwertbaren Lederfetts, während auch die Superphosphatindustrie im Berichtsjahre gewiß keine Rekordergebnisse gebracht haben dürfte.“

Noch manche andere Gesellschaft hat durch Kriegsgewinne in ähnlicher Weise ihre finanzielle Gesundheit zurückgehalten.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Julius Kalliski.

Kriegsfürsorge.

Ämtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und private Wohltätigkeit.

Der Fürsorgeausschuß für die Kriegsbeschädigten in der Provinz Posen hat über das Verhältnis der ämtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zu der privaten Wohltätigkeit Leitsätze aufgestellt und sie in seinen „Mitteilungen“ veröffentlicht. Da dieses Verhältnis noch längst nicht überall im Reiche derart geregelt ist, wie es die Sache der Kriegsbeschädigtenfürsorge erheischt, insbesondere auch auf dem Gebiete der Berufsberatung und der Unterbringung in Arbeit, möge der allgemeine Teil der Leitsätze für Posen hier Erwähnung finden.

Die Leitsätze gehen davon aus, „daß ein Kriegsbeschädigter, soweit die Folgen seiner Kriegsbeschädigung in Betracht kommen, nicht auf die private Wohltätigkeit, noch weniger auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sein darf, um sich und seine Familie angemessen zu unterhalten. Die Rente, die das Reich gewährt, und der Arbeitsverdienst müssen dazu ausreichen.“

Es ist Aufgabe der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, dem Kriegsbeschädigten für die Dauer zu dem größtmöglichen Arbeitsverdienst zu verhelfen, der sich mit den Folgen seiner Beschädigung verträgt. Dieses Ziel erstrebt die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge insbesondere durch eine ergänzende Selbstbehandlung, durch Berufsberatung, Berufsanpassung und durch Arbeitsvermittlung. Die Rente müßte so bemessen sein, daß sie dem Kriegsbeschädigten denjenigen Teil des angemessenen Einkommens verschafft, den er durch seine Arbeit nicht zu verdienen vermag. Ist der Kriegsbeschädigte ganz arbeitsunfähig, dann müßte er aus der Rente den vollen Unterhalt beziehen. Die geltende Rentengesetzgebung reicht jedoch nicht aus, da 1. die Rente in ihrer Höhe nicht nach dem Familienstande bemessen wird, 2. die verschiedenen sozialen Verhältnisse nicht berücksichtigt und 3. auch den besonderen schweren Folgen nicht gerecht wird, die vielfach durch innere Krankheiten verursacht werden.

Da eine Abänderung der Versorgungsgeetze erst nach dem Kriege erfolgen wird, handelt es sich darum, die sich ergebenden Härten vorläufig auszugleichen. Hierzu stehen der Heeresverwaltung zwar Mittel zur Verfügung, doch sind diese nur in umständlichen und zeitraubenden Verfahren heranzuziehen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer ergänzenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und deren Angehörigen. Für diese ergänzende Fürsorge fehlt es an einem ämtlichen Träger. Zu ihr ist die private Wohltätigkeit berufen, die jedoch nur eine Ausnahme darstellt. Die

regelmäßige Fürsorge muß mit den Mitteln der ämtlichen Fürsorge ausgeübt werden, weshalb die private Wohltätigkeit nur in engem Anschluß an jene ausgeübt werden darf.

Diese ergänzende Fürsorge kann in Leistungen bestehen, die im einzelnen Falle zum angemessenen Unterhalt des Kriegsbeschädigten erforderlich sind. In Frage kommt insbesondere die Gewährung, einmaliger oder laufender Unterstützungen in Geld oder Naturalien, von Kleidung, Obdach usw. Die ergänzende Fürsorge besteht niemals in Maßnahmen, die zu den Aufgaben der ämtlichen Fürsorge gehören, sofern ihr nicht ausnahmsweise derartige Maßnahmen von der ämtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen werden.

„Es ist zu begrüßen, wenn sich eine Reihe privater Organisationen an der ergänzenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten beteiligt. Um Doppelarbeit und Doppelunterstützungen zu vermeiden, müssen aber auch für ihre Tätigkeit genaue sachliche Grenzen gegeneinander gezogen werden. Eine dieser privaten Organisationen soll der eigentliche Träger der privaten Fürsorge sein und die anderen Organisationen sollen je nach ihrer Eigenart zur Erledigung des einzelnen Falles mit herangezogen werden.“

Die sachliche Aufteilung auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird die erwünschte Wirkung nur dann in vollem Umfange haben, wenn auch die anderen Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege (die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, für die Kriegshinterbliebenen und für die Erwerbslosen) ähnlich systematisch aufgestellt werden, und wenn gleichzeitig zwischen den verschiedenen Fürsorgegebieten eine dauernde und enge Fühlung besteht.

Ohne bei dieser Gelegenheit auf die Mängel der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge einzugehen, wie sie die Heranziehung oder Zulassung von Wohltätigkeitsvereinen mit sich brachte, sei betont, daß es für die Gewerkschaften hauptsächlich darauf ankommt, zur Berufsberatung außer den ärztlichen Beratern solche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter heranzuziehen, und soweit Arbeitsgemeinschaften zwischen beiden Teilen für die einzelnen Berufe bestehen, denselben die Arbeitsvermittlung für ihre Berufsangehörigen zu überlassen. Auf diesen Gebieten ist die Mitwirkung der privaten Wohltätigkeit nicht nur überflüssig, sondern meist nachteilig.

Die Ausstellung in Leipzig aufgeschoben.

Die gegenwärtige Situation veranlaßte den geschäftsführenden Ausschuß der Heimatdank-Ausstellung, die Ausstellung um einige Monate zu verschieben.

Kohlrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben anstatt Kartoffeln.

Vom Kriegsernährungsamt geht uns folgender Aufruf mit der Bitte um weiteste Verbreitung zu:

Das Wohl des Vaterlandes fordert gebieterisch, mit unseren Kartoffelvorräten bis zur kommenden Frühkartoffelernte zu reichen und deshalb die Kartoffeln solange aufzusparen, als das vortreffliche Ersatzmittel, nämlich die Kohlrübe, für die menschliche Ernährung zu Gebote steht. In frischem Zustand kommt sie für diese Zwecke nur bis Ende März in

Betracht, da sie später an Güte des Geschmacks wesentlich verliert.

Die außerordentlich schlechte Kartoffelernte des Jahres 1916 macht es erforderlich, auf Kohlrüben als Ersatz für Kartoffeln in großem Umfange zurückzugreifen, weshalb der Präsident des Kriegsernährungsamts die Anweisung ergehen läßt, daß im Hinblick auf die Unmöglichkeit, Kartoffeln in genügenden Mengen bis zum Beginn der nächsten Ernte heranzuschaffen, den Städten Kohlrüben, und zwar in der doppelten Menge des ausfallenden Kartoffelquantums zugewiesen werden. Es darf sich niemand sträuben, die Kohlrüben anstatt der Kartoffeln auf den Tisch zu bringen, und es muß unbedingt der Gefahr vorgebeugt werden, daß jetzt die vorhandenen geringen Kartoffelmengen verzehrt werden, denn nach Verbrauch derselben würde die Bevölkerung lediglich auf den Genuß von Kohlrüben angewiesen sein. Die vorhandenen Kartoffelvorräte müssen daher durch Kohlrüben in möglichst weitem Umfange gestreckt werden. Dies kann dadurch geschehen, daß an Kartoffeln, soweit wie irgendmöglich, gespart wird und auf den Tisch Kohlrüben gerichte kommen.

Aus Kohlrüben kann — vielfach sogar mit weniger Arbeit als bei Kartoffeln — eine große Zahl schmackhafter, bekömmlicher und nahrhafter Gerichte bereitet werden. Auf das anliegende Merkblatt über die Verwendung von Kohlrüben wird verwiesen. Für jede Hausfrau muß daher heute und für die nächste Zeit die Losung gelten:

„Kohlrüben statt Kartoffeln“.

Arbeiterbewegung.

Die Krise in der Partei.

Die drei Oppositionsgruppen in der sozialdemokratischen Partei, nämlich die „Spartakusgruppe“ Liebknechts und Rosa Luxemburgs, die „Internationalisten“ unter Borchardt und die „Arbeitsgemeinschaft“ unter Haase und Kautsky haben es nunmehr zur endgültigen Spaltung der Partei getrieben. Den fortwährenden Disziplinbrüchen im Reichstage und in den Organisationen, dem systematisch organisierten Boykott einzelner Parteiblätter und Parteiunternehmen, der Durchkreuzung aller offizieller Parteiaktionen in und außer dem Reichstage, folgte am 7. Januar auch die äußerliche Sprengung des organisatorischen Rahmens der Partei, die innerlich seit etwa zwei Jahren von den oppositionellen Elementen tatkräftig vorbereitet war. Die Reichskonferenz der Opposition vom 7. Januar ging nicht nur unter Führung von Kautsky zu einer selbständigen Friedensaktion und zur Durchkreuzung der diesbezüglichen eifrigen Tätigkeit der Partei über, sondern sie vollzog auch den organisatorischen Zusammenschluß der Opposition. Noch wollte sie ihre Sonderorganisation innerhalb der Partei fortsetzen, um schließlich die von ihr erhoffte Mehrheit zu erlangen, um schließlich die von ihr gedachte sie, wie bisher ihre eigenen Wege zu gehen und sich um die Maßnahmen und Beschlüsse der offiziellen Parteiorganisation nicht zu kümmern. Nur ihre eigenen Entschlüsse sollten für sie bindend sein. Als sie in Berlin den Boykott des „Vorwärts“ beschlossen hatte, verlangte sie von den Parteigenossen im ganzen Reich, allen denen die Parteiämter jetzt und für später abzuerkennen, die nicht ihrem Beschlusse Folge leisteten. Nur für sich selbst beansprucht sie volle Freiheit, auf alle Beschlüsse der Partei zu verzichten. Die Reichskonferenz vom 7. Januar hat sich

ausdrücklich mit den Berlinern solidarisch erklärt, so daß dieses parteizerrüttende Treiben im ganzen Reich organisiert werden soll.

Der Parteivorstand berief daraufhin den Parteiauschuß zum 18. Januar nach Berlin zusammen. Dieser nahm nach eingehender Debatte in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 10 Stimmen folgende Resolution Löbe-Sindermann an:

„Einigkeit und Geschlossenheit im Handeln, freiwillige Unterordnung der Minderheit unter die Beschlüsse der Mehrheit, das sind die ersten Gebote einer demokratischen Massenbewegung, wie sie die Sozialdemokratie ist. Nur durch straffe Disziplin kann sie im Kampfe mit ihren zahlreichen und mächtigen Gegnern den sozialistischen Grundsätzen Geltung verschaffen. Je kritischer die politische Situation, je gefährdeter die Arbeiterorganisation, desto fester muß der Zusammenschluß ihrer einzelnen Glieder sein zur wirksamen Vertretung der Arbeiterinteressen.“

Die Reichstagsfraktion hat unter Zustimmung des Parteiaususses und der Reichskonferenz der Gesamtpartei im Verlaufe des furchtbaren Weltkrieges, dessen Charakter als Verteidigungskrieg für Deutschland nach der Bekanntheit der maßlosen Eroberungsziele der feindlichen Regierungen von niemand mehr ernstlich bestritten werden kann, den Grundsätzen der Partei getreu die Mittel für die Landesverteidigung bewilligt. Eine Gruppe von Parteigenossen nahm dies zum Anlaß, um unter schwerstem Disziplinbruch die geschlossene Kampfesfront rücksichtslos zu zerreißen.

Sie hat die Reichstagsfraktion gespalten und als neue Fraktion die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft gebildet. Sie hat es seitdem als ihre Aufgabe betrachtet, die auf die Wulderung der Kriegsleiden und die Herbeiführung eines baldigen Friedens gerichtete Politik der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu durchkreuzen und sie zum Schaden der Arbeiterklasse zu bekämpfen.

Das disziplinwidrige, jeder Demokratie hohnsprechende Treiben dieser Sonderbündler hat mit seinen häßlichen Begleiterscheinungen eine zunehmende Zerrüttung der Partei herbeigeführt. Sonderorganisationen, gegen die Politik der Partei gerichtete Kundgebungen und schließlich auch Gegenkandidaten gegen die Kandidaten der sozialdemokratischen Partei bei Wahlen waren die unausbleibliche Folge dieses verderblichen Vorgehens der anarcho-syndikalistischen Opposition und der mit dieser verbündeten Arbeitsgemeinschaft. Selbst vor dem Boykott des Centralorgans der Partei und anderer Parteizeitungen schreckte die Opposition nicht zurück.

Jetzt haben die Leiter der Arbeitsgemeinschaft ihr parteizerstörendes Werk getränkt durch die Einberufung einer Reichskonferenz der Opposition. Ihr Vorgehen, sie wirkten für die Einheit der Partei und im Rahmen der Partei, ist damit in seiner ganzen Unehrllichkeit enthüllt. Sie haben sich als Parteileitung aufgetan und zum 7. Januar d. J. Parteiorganisationen und Sonderorganisationen nach Berlin zusammenberufen. Sie haben dort unter anderem beschlossen:

„Die Orts- und Kreisorganisationen, deren Mehrheit die Auffassung der Opposition teilt, haben in feste enge Fühlung zueinander zu treten. Dort, wo die oppositionellen Genossen nicht die Mehrheit in der Organisation haben, haben sie im Rahmen des Parteistatus unermüdet für die Ausbreitung ihrer Anschauungen zu wirken und zur Erfüllung der der Opposition im Interesse der Partei obliegenden Aufgaben, sowie zur eigenen Belehrung in geeigneter Weise einen Zusammenschluß herbeizuführen.“

Das ist die Gründung einer Sonderorganisation gegen die Partei, und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wie ihre Anhänger haben sich nunmehr auch von der Partei

selbst getrennt. Die Schaffung dieser Sonderorganisation und die Zugehörigkeit zu ihr ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Gesamtpartei. Daher ist es nun Aufgabe aller treu zur Partei stehenden Organisationen, dem unehrlichen Doppelspiel aller Parteiführer ein Ende zu machen und die durch die Abspaltung der Sonderorganisationen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Einheit und Geschlossenheit der Partei zu festigen, damit sie den gewaltigen Aufgaben gewachsen ist, die sie noch während des schrecklichen Weltkrieges und nach seiner Beendigung zum Wohle der Arbeiterklasse und der weitesten Volksschichten im Geiste sozialistischer Weltanschauung zu erfüllen hat, ist Aufgabe aller Parteigenossen."

Der Parteivorstand veröffentlichte nunmehr am 22. Januar im „Vorwärts“ folgenden Aufruf:

„An die Partei!

Die festgefügte Organisation der deutschen Sozialdemokratie ist allezeit selbst von ihren Gegnern als vorbildlich bezeichnet worden; sie ist stets der Stolz der deutschen Arbeiterschaft gewesen. Die Erfolge der deutschen Sozialdemokratie auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete waren nur zu erringen auf Grund dieser starken demokratischen Organisation, für deren Mitglieder die Einheitlichkeit im Handeln stets als erste und selbstverständliche Pflicht gegolten hat.

Niemals zuvor war die Geschlossenheit der Partei dringlicher geboten als nach dem Ausbruch und im Verlaufe des Verteidigungskrieges, den Deutschland seit nunmehr 30 Monaten zu führen gezwungen ist.

Einheitlich trat die deutsche Sozialdemokratie, die immer auf dem Boden der Landesverteidigung gestanden hat, auch beim Ausbruch des Krieges auf. In der Erklärung, die der Abg. Haase für die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion am 4. August 1914 abgegeben hat, heißt es:

„Wir lassen in der Stunde der Gefahr das eigene Vaterland nicht im Stich. Wir fühlen uns dabei im Einklang mit der Internationale, die das Recht jedes Volkes auf nationale Selbstständigkeit und Selbstverteidigung jederzeit anerkannt hat, wie wir auch in Übereinstimmung mit ihr jeden Eroberungskrieg verurteilen. Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherheit erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarvölkern ermöglicht.“

Getreu dieser Erklärung, die sich vollkommen im Einklang befindet mit unseren Grundsätzen, hat die Sozialdemokratische Partei sowohl wie auch die Reichstagsfraktion im Verlaufe des Krieges gehandelt. Trotzdem splitterten zunächst vereinzelt Genossen, dann auch Gruppen und Organisationen ab und gingen ihre Wege. Dieses disziplinlose Verhalten, durch das die Bemühungen der Partei zur Herbeiführung eines baldigen Friedens ganz erheblich erschwert worden sind, wurde unter Hinweis auf Reden und Forderungen unverantwortlicher Personen und Verbände mit der Behauptung begründet, daß der Verteidigungskrieg Deutschlands zu einem Eroberungskrieg geworden sei und daß die Partei sozialistische Grundsätze mißachte. Diese Behauptungen sind vollkommen unwahr.

Daß Deutschland keinen Eroberungskrieg führt, sondern gegen eine ungeheure Uebermacht um seine nackte Existenz, also auch um die wichtigsten Lebensinteressen der Arbeiterschaft kämpft, kann nach den Antworten der Entente auf das deutsche Friedensangebot und die Anregungen des Präsidenten Wilson von keinem verständigen Menschen mehr bestritten werden.

Durch unsere Parteiorganisationen geht ein Riß. In verhängnisvoller Weise haben sich die Zustände innerhalb der Partei entwickelt. Die für jeden Demokraten selbstverständliche Pflicht der Unterordnung unter die Beschlüsse der Mehrheit wird vielfach mißachtet. Das demokratische Prinzip wird direkt auf den Kopf gestellt: Die Mehrheit soll sich dem Willen der Minderheit fügen.

Zur größten Freude aller Feinde der Partei und zum unabsehbaren Schaden der Partei und der deutschen Arbeiterschaft redete und stimmte schließlich nicht nur eine Minderheit der Reichstagsfraktion gegen die Mehrheit, sondern gründete sogar eine besondere Fraktion. Mit der Spaltung der Reichstagsfraktion war in unverantwortlicher Weise das denkbar schlimmste Beispiel für weitere Parteizersplitterung gegeben worden. Trotz alledem ließen es der Parteivorstand, der Parteiauschuß und die Reichstagsfraktion bei Tadeln und ersten Ermahnungen, in der Erwartung, daß die in der Opposition stehenden Genossen und Genossinnen sich auf ihre demokratischen Pflichten besinnen und fernerhin Disziplin üben würden.

Diese Erwartungen sind nach jeder Richtung hin getäuscht worden. Die allgemeinen Kriessnöte, der Schmerz um Verluste, die Sorge um Angehörige, — alles das hat, wie in allen anderen am Kriege beteiligten Ländern auch bei uns eine Stimmung geschaffen, die von der Opposition restlos ausgenutzt wird, um die Parteimehrheit und die Parteileitung zu verdächtigen und die Leitung der Partei einer Gruppe in die Hände zu spielen, die schon lange Zeit vor dem Kriege darum gekämpft hat. Unausgesetzt hielten und halten die verschiedenen oppositionellen Gruppen — die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft, die sogenannten Internationalen, die Spartakusanhänger usw. — Konferenzen im Reiche ab, um sich zunächst oppositionelle Stützpunkte und im Anschluß daran eigene Organisationen zu schaffen.

Verschiedene Parteizeitungen wurden von den oppositionellen Gruppen, die sich untereinander selbst auf das heftigste bekämpfen, boykottiert.

Das Parteileben ist an manchen Orten vollkommen gelähmt.

Das Treiben erreichte seinen Höhepunkt in der von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft für alle oppositionellen Gruppen einberufenen Reichskonferenz, die am 7. Januar 1917 in Berlin getagt und u. a. beschlossen hat:

„Die Orts- und Kreisorganisationen, deren Mehrheit die Auffassung der Opposition teilt, haben in stete enge Fühlung zueinander zu treten. Dort, wo die oppositionellen Genossen nicht die Mehrheit in der Organisation haben, haben sie im Rahmen des Parteistatus unermüdet für die Ausbreitung ihrer Anschauungen zu wirken und zur Erfüllung der der Opposition im Interesse der Partei obliegenden Aufgaben, sowie zur eigenen Belehrung in geeigneter Weise einen Zusammenschluß herbeizuführen.“

Wenn trotz aller früheren Vorgänge irgendwo in parteigenössischen Kreisen noch Zweifel bestanden haben sollten über die Absichten einer fanatisch-rechtshaberischen Minderheit, der die Mehrheit sich fügen soll, so werden diese Zweifel nunmehr beseitigt sein. Die Reichs-Sonderkonferenz der Opposition und die von dieser gefaßten Beschlüsse sind unvereinbar mit dem Organisationsstatut und der Zugehörigkeit zur Gesamtpartei. Daraus die logischen Folgerungen zu ziehen, war die unerlässliche Pflicht des Parteivorstandes, der diese Folgerungen gezogen und sie dem Parteiauschuß unterbreitet hat. Der Parteiauschuß hat die Stellungnahme des Parteivorstandes gebilligt und am 18. Januar nach eingehender Beratung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Reichskonferenz der Opposition folgenden Beschluß gefaßt, dem der Parteivorstand beigetreten ist:

„Die Schaffung dieser Sonderorganisation und die Zugehörigkeit zu ihr ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Gesamtpartei. Daher ist es nun Aufgabe aller treu zur Partei stehenden Organisationen, dem unehrlichen Doppelspiel aller Parteiförder ein Ende zu machen und die durch die Abspaltung der Sonderorganisationen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.“

Parteigenossen! Die geschilderten Zustände sind für die Partei unerträglich geworden; sie müßten die Partei zugrunde richten, wenn wir sie länger dulden wollten. Wir wollen und dürfen sie nicht länger dulden. Hoch über allem Dogmenfanatismus und persönlicher Rechthaberei, hoch über allem anderen muß uns die Partei stehen, die Sachwalterin und Interessenvertreterin der Klassenbewußten deutschen Arbeiterschaft. Der Kampf der Partei für den Frieden, gegen die Mißstände in der Volksernährung und gegen den Belagerungszustand darf nicht lahmgelegt werden durch den Kampf in den eigenen Reihen.

Die Aufgaben, die sich im unmittelbaren Anschluß an den Krieg vor uns aufstürmen, auf dessen baldiges Ende nur eine einheitlich handelnde Partei mit Aussicht auf Erfolg hinarbeiten kann, sind geradezu gewaltig. Soll die Partei zu der Zeit, in der sie die wichtigsten Aufgaben im Interesse des arbeitenden Volkes zu leisten hat, wenn es gilt entscheidende Kämpfe um politische Rechte zu führen und das Koalitionsrecht gesetzlich zu verankern, ohnmächtig sein? Könnte sie bei der Lösung der Steuerfragen die Interessen des arbeitenden Volkes wirksam vertreten, für die Opfer des Krieges, für die Wittwen und Waisen mit der geringsten Aussicht auf Erfolg eintreten, wenn sie nicht einheitlich und geschlossen aufzutreten vermöchte? Soll die Partei nach dem Kriege in Trümmern liegen oder nicht? Das ist die Frage, auf die es ankommt.

Wir wollen die Partei wieder aktionsfähig machen und rufen die Genossen hiermit zur Mitarbeit auf.

In unserer Partei müssen die uneingeschränkte Meinungsfreiheit, das Recht auf die rückichtsloseste Kritik unter allen Umständen sichergestellt sein. Daran darf nicht gerührt werden. Diesen unantastbaren Rechten gegenüber steht freilich die Pflicht der Disziplin, d. h. die Pflicht der Unterordnung unter Mehrheitsbeschlüsse, die Einheitlichkeit im Handeln.

Es muß jetzt Klarheit in der Partei geschaffen werden. Wer fernerhin zur Sozialdemokratischen Partei stehen und ihr die Treue halten will, der kann nichts gemein haben mit dem, was auf der Reichskonferenz der verschiedenen oppositionellen Gruppen beschlossen worden ist.

Es muß jetzt Farbe bekant werden. Die Genossen und Organisationen, die sich mit den Beschlüssen der Reichs-Sonderkonferenz der oppositionellen Gruppen solidarisch erklären, können nicht gleichzeitig Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei sein oder bleiben. Das eine schließt das andere aus.

Parteigenossen! Ernstest denn je ist die Zeit für unser Land und Volk; ernstest denn je zuvor auch für unsere Partei. Seid Euch alle der vollen Verantwortlichkeit, die jetzt auf jedem einzelnen lastet, bewußt und handelt als Sozialdemokraten, wie es Euch die Pflicht im Interesse der Arbeiterschaft gebietet.

Berlin, den 20. Januar.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.“

Die verantwortlichen Parteinstanzen haben damit die unvermeidlichen Konsequenzen aus dem Vorgehen der Opposition gezogen.

Beteiligt Euch an den Arbeiterauswahlgewahlen!

Das Hilfsdienstgesetz hat den Arbeiterauschüssen eine neue Rechtsstellung und erhöhte Bedeutung gegeben. Bisher waren Arbeiterauschüsse in Industrie und Gewerbe fakultativ und nur für Bergwerke mit mindestens 100 Arbeitern obligatorisch. Nunmehr müssen für alle für den Hilfsdienst tätigen Betriebe, soweit sie unter den Titel III der Gewerbeordnung fallen, also auch für Betriebe des Handels, einschließlich der industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung, Arbeiterauschüsse gewählt werden, sofern in diesen Betrieben mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die Wahl von Angestelltenauschüssen bei Beschäftigung von mindestens 50 Angestellten. Diese Ausschüsse sollen das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber fördern. Sie sollen Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und dessen Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen und sich darüber äußern. Sie sollen ferner bei Streitigkeiten im Betriebe über die Lohn- und Arbeitsbedingungen behufs Einigung mit dem Arbeitgeber verhandeln, gelten also als die erste Instanz, die für solche Differenzen vorgehen ist.

Ergibt sich schon hieraus, daß die Bedeutung der Arbeiterauschüsse nicht unterschätzt werden darf, so laßt sich auch die Vorschriften über die Wahl der Ausschüsse keinen Zweifel, daß es sich um Arbeitervertretungen handelt, die die wirkliche Meinung der Arbeiter vertreten sollen. Die Mitglieder der Arbeiterauschüsse sollen von allen volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Zu den wahlberechtigten und wählbaren Arbeitern gehören auch die Arbeiterinnen. Die Wahl soll Verhältniswahl sein, so daß auch Minderheiten das Vertretungsrecht gewahrt bleibt.

Die Mitglieder des Arbeiterauschusses entbehren auch nicht des rechtlichen Schutzes gegen Maßregelung. Nach § 13 der Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft untersagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes bei Ausübung des Wahlrechts oder in der Uebernahme der Tätigkeit als Mitglied zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Soweit solche Arbeiter- oder Angestelltenauschüsse nicht schon bestehen, sind sie zu errichten; wo solche bestehen, sollen sie schleunigst dem Hilfsdienstgesetz angepaßt werden. Eine Ausschusssitzung muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir ersuchen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands dringend, sich nach besten Kräften der Wahlen zu den Arbeiterauschüssen anzunehmen, zuverlässige organisierte Mitarbeiter, die ihr Vertrauen besitzen, aufzustellen und sich vollzählig an der Wahl zu beteiligen. Wo Arbeiterinnen in größerer Zahl im Betriebe tätig sind, sollen auch Arbeiterinnen in den Ausschüssen vertreten sein. Die starke Wahlbeteiligung sichert den Ausschüssen ihren Einfluß im Betriebe und schützt die Arbeiter vor